1. Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Schulversuchen im Rahmen der Experimentierklausel (1. Experimentierklausel-VV)

Aufgrund des § 138 Absatz 2 in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (GVOBI. Schl.-H. S. 669), wird durch das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wie folgt bestimmt:

§ 1 Modularer Mathematik-Unterricht in der Einführungsphase am Alstergymnasium in Henstedt-Ulzburg

- (1) Durch den Schulversuch soll mit dem Ziel der Förderung der schulischen Leistungsentwicklung für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler ein höherer Grad an Differenzierung und individueller Betreuung erreicht werden, indem die Schülerinnen und Schüler insbesondere im eigenen Takt und mit eigener Schwerpunktsetzung lernen.
- (2) Abweichend insbesondere von § 9 Absatz 1 Satz 2 der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) vom 23. Oktober 2020 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juni 2023 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 176), wird im Alstergymnasium in Henstedt-Ulzburg das Fach Mathematik in der Einführungsphase der Oberstufe auf drei verschiedenen Lernständen unterrichtet, wobei alle Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der Fachanforderungen Mathematik die gleichen Leistungsnachweise erbringen. Hierzu soll der Unterricht im Fach Mathematik nicht im Klassenverband, sondern in leistungshomogenen Lerngruppen stattfinden.
- (3) Für jedes Thema, das etwa drei Wochen im Mathematik-Unterricht behandelt wird, werden die Schülerinnen und Schüler nach einer Einführungsvorlesung auf der Grundlage eines zur Lernstandsdiagnostik durchgeführten Einstufungstests in drei Lernstandsgruppen eingeteilt. Die Lernstandsgruppen werden von jeweils zwei Lehrkräften betreut. Die Lehrkräfte sind pro Thema einer spezifischen Lernstandsgruppe zugeordnet und betreuen die überwiegend selbstständig arbeitenden Schülerinnen und Schüler. In allen Lernstandsgruppen werden allgemein dieselben Inhalte vermittelt. Alle Aufgaben sind im Lernmanagementsystem verfügbar, die unterschiedlichen Lernstandsstufen sind gekennzeichnet. Zu jedem Thema wird ein Abschlusstest entworfen. Die Bewertung der Unterrichtsbeiträge erfolgt nach den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Grundsätzen und Vorgaben. In den gemäß den allgemeinen Vorgaben zu schreibenden Klassenarbeiten werden Aufgaben aus mehreren Themenbereichen abgeprüft. Die Schülerinnen und Schüler können jederzeit die Lernstandsgruppe wechseln.
- (4) Der Schulversuch beginnt am 2. September 2024 und endet mit Ablauf des 31. Juli 2026.

§ 2 Projektorientiertes Lernen in der Jahrgangsstufe 9 am Lessing-Gymnasium in Norderstedt

- (1) Durch den Schulversuch soll mit dem Ziel der Förderung der schulischen Leistungsentwicklung für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler ein beispielhaftes problemlösendes, prozessorientiertes, kooperatives und klassenübergreifendes Lernen mit eigener Schwerpunktsetzung erprobt werden.
- (2) Ab dem 1. Halbjahr des Schuljahres 2024/25 findet in der Jahrgangsstufe 9 des Lessing-Gymnasiums in Norderstedt ein zweistündiger Projektunterricht statt, dessen Stunden dem insgesamt sechsstündigen Wahlpflichtbereich in der Sekundarstufe I entnommen werden. Die Schülerinnen und Schüler arbeiten in klassenübergreifenden Kleingruppen nach Interessensschwerpunkten. Recherche, Reflexion der Vorgehensweise sowie

Umsetzung der Erkenntnisse in einem zu präsentierenden Produkt sind elementare Bestandteile der Arbeit. Die Projekte sollen sich dem übergeordneten Thema "Frieden" widmen. Die Fragestellungen bzw. Projektideen entwickeln die Schülerinnen und Schüler nach einem Input eigenständig. Die Lehrkräfte beobachten den Prozess und stehen den Schülerinnen und Schüler beratend zur Seite.

- (3) Abweichend von § 6 Absatz 3 der Schulartverordnung Gymnasien vom 21. Juni 2019 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 168), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 192), wird der Projektunterricht nicht durch eine Note bewertet. Im Zeugnis wird zusätzlich zu den Fachnoten das Projektthema mit Benennung der erbrachten Arbeit vermerkt, verbunden mit dem Hinweis, ob die Schülerin oder der Schüler an dem Projektunterricht mit "sehr gutem Erfolg teilgenommen", mit "gutem Erfolg teilgenommen" oder nur "teilgenommen" hat. Die Leistungsbeurteilung in den Fächern des Wahlpflichtunterrichts bleibt im Übrigen unverändert. Insbesondere sind auch die vorgesehenen Leistungsnachweise zu erbringen. Die Schülerinnen und Schüler, die sich im Wahlpflichtangebot für die 3. Fremdsprache entscheiden, erhalten entsprechend der geltenden Kontingentstundentafel im zweijährigen Wahlpflichtunterricht zwei Stunden mehr; für sie entfällt der Projektunterricht.
- (4) Der Schulversuch beginnt am 2. September 2024 und endet mit Ablauf des 31. Juli 2026.

§ 3 Zeugnisausgabe an der Lilli-Martius-Schule in Kiel

- (1) Durch den Schulversuch sollen die Leistungsentwicklung und das Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler dadurch verbessert werden, dass die Zeugnisse zum Schulhalbjahres- und Schuljahresende zeitlich gestreckt im Rahmen von ausführlichen Gesprächen der Lehrkräfte mit den Eltern sowie der Schülerin oder dem Schüler ausgehändigt werden.
- (2) Abweichend von § 8 Absatz 5 der Zeugnisverordnung vom 18. Juni 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Mai 2023 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 132), und von geltenden Verwaltungsvorschriften zur Zeugnisausgabe zum Schuljahresende können Zeugnisse im Rahmen von Gesprächen der Lehrkräfte mit den Eltern sowie der Schülerin oder dem Schüler im Zeitraum zwischen den Zeugniskonferenzen und dem letzten Freitag vor dem Ende des ersten Schulhalbjahres beziehungsweise dem letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien ausgegeben werden. Die Unterrichtsversorgung für die Schülerinnen und Schüler ist zu gewährleisten. Eltern sind zu einer Teilnahme an dem Gespräch zur Zeugnisausgabe nicht verpflichtet.
- (3) Der Schulversuch beginnt am 2. September 2024 und endet mit Ablauf des 31. Juli 2026.

§ 4 Religionsunterricht in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 am Johanneum zu Lübeck

(1) Der Schulversuch soll erproben, wie sich die fachlichen Kompetenzen, die Allgemeinbildung sowie die Persönlichkeits- und Werteentwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern lassen, indem ein von der Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Römisch-Katholischen Kirche gemeinsam verantworteter Religionsunterricht durchgeführt wird. Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere eine bessere Einsicht in die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Konfessionen gewinnen, Toleranz und Verständnis füreinander einüben und zu einem besseren Verständnis des Evangeliums gelangen.

- (2) In Abstimmung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und dem Erzbistum Hamburg können Evangelische Religion und Katholische Religion am Johanneum zu Lübeck in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 übergreifend in einem gemeinsamen ordentlichen Lehrfach unterrichtet werden. Grundlage dafür sind die Fachanforderungen Evangelische Religion und die Fachanforderungen Katholische Religion des Landes Schleswig-Holstein sowie das auf ihrer Basis im Johanneum zu Lübeck entwickelte gemeinsame schulinterne Fachcurriculum. Begleitend zu dem Schulversuch bietet die Schule für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland und das Erzbistum Hamburg jährlich einen Hospitations- und Austauschtag an. Das Fach wird im Zeugnis als "Religion (konfessionell-kooperativ)" bezeichnet. Abweichungen von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften sind im Rahmen des Schulversuchs im Übrigen nicht vorgesehen.
- (3) Der Schulversuch beginnt am 2. September 2024 und endet mit Ablauf des 31. Juli 2027.

§ 5 Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt am 2. September 2024 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Juli 2027 außer Kraft.

Kiel, 15. August 2024

Dr. Dorit Stenke Staatssekretärin

Änderung der 1. Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Schulversuchen im Rahmen der Experimentierklausel

Aufgrund des § 138 Absatz 2 in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (GVOBI. Schl.-H. S. 669), wird die 1. Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Schulversuchen im Rahmen der Experimentierklausel vom 15. August 2024 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 270) wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "§ 6 Absatz 3 der Schulartverordnung Gymnasien vom 21. Juni 2019 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 168), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 192)," durch die Angabe "§ 7 Absatz 3 der Landesverordnung über Gymnasien vom 11. September 2024 (NBI. MBWFK Schl.-H. S. 321)" ersetzt.

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Kiel. 18. November 2024

Dr. Dorit Stenke Staatssekretärin